

Jahresabschluss

**zum 31. Dezember 2025
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025
mit Bestätigungsvermerk**

**WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur
und Kommunikationsdienste GmbH
Bad Honnef**

Bilanz zum 31. Dezember 2025

A K T I V S E I T E

	<u>31.12.2025</u> EUR	<u>31.12.2024</u> TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	1.422,00	18
II. Sachanlagen		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	383,93	2
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	189.045,73	189
2. Sonstige Ausleihungen	<u>1.165.488,79</u>	<u>1.152</u>
	1.354.534,52	1.341
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
In Arbeit befindliche Aufträge	41.129,05	221
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	350,00	213
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	250.000,00	413
- davon Forderungen aus Lieferung und Leistungen		
0,00 EUR (Vorjahr 163 TEUR)		
- davon sonstige Vermögensgegenstände		
250.000,00 EUR (Vorjahr 250 TEUR)		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>67.036,15</u>	<u>121</u>
	317.386,15	747
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.875.965,90	1.699
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>12.988,48</u>	<u>16</u>
	<u><u>3.603.810,03</u></u>	<u><u>4.044</u></u>

PASSIVSEITE

	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
	EUR	TEUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	25.565,00	26
II. Kapitalrücklage	1.500.000,00	1.500
III. Gewinnrücklagen		
Andere Gewinnrücklagen	715.305,65	715
IV. Gewinn-/Verlustvortrag	-4.516,08	0
V. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u>-652.237,70</u>	<u>-5</u>
	1.584.116,87	2.236
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.316.845,98	1.227
2. Steuerrückstellungen	14.037,00	17
3. Sonstige Rückstellungen	<u>257.815,51</u>	<u>271</u>
	1.588.698,49	1.515
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	211
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.625,83	20
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	354.340,06	0
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>58.028,78</u>	<u>62</u>
	<u>430.994,67</u>	<u>293</u>
	<u>3.603.810,03</u>	<u>4.044</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025

	2025 EUR	2024 TEUR
1. Zuwendungen der öffentlichen Hand	2.620.952,54	2.794
2. Erlöse aus Auftragsforschung	83.645,92	63
3. Erlöse aus Kostenerstattungen	1.256.630,01	1.635
4. Verminderung/Erhöhung des Bestandes fertiger und unfertiger Erzeugnisse	-179.809,38	-137
5. Sonstige betriebliche Erträge	181.874,24	86
Gesamtleistung	3.963.293,33	4.441
6. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.230.526,03	1.159
7. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	2.240.788,14	2.221
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	617.213,63	594
- Altersversorgung		
207.536,45 EUR (Vorjahr 196 TEUR)		
	2.858.001,77	2.815
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	17.897,97	20
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	476.761,97	424
10. Erträge aus Beteiligungen	5.000,00	5
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	12.907,87	12
- davon aus verbundenen Unternehmen		
12.907,87 EUR (Vorjahr 13 TEUR)		
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	21.509,00	19
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	28.742,16	26
14. Ergebnis nach Steuern, zugleich Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-652.237,70	-5

Anhang 2025

I. Allgemeine Angaben und Erläuterungen zum Jahresabschluss

Aufstellung und Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind jedoch übereinstimmend mit den gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Forschungseinrichtung, die im Wesentlichen durch nicht rückzahlbare Zuwendungen der Bundesnetzagentur, Bonn, finanziert wird.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Sie wurde nach § 265 Abs. 5 HGB um die Posten

Zuwendungen der öffentlichen Hand

Erlöse aus Auftragsforschung

Erlöse aus Kostenerstattungen

erweitert.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Vermögensgegenstände und Schulden werden zum Abschlussstichtag grundsätzlich einzeln bewertet.

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss anzuwendenden Ansatz- und Bewertungsmethoden werden stetig oder unverändert angewendet.

Zur besseren Darstellung werden die in der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung anzugebenden Davon-Vermerke teilweise in den Anhang aufgenommen.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen sind zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Nebenkosten und Preisminderungen angesetzt. Die Abschreibungen erfolgen nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften des § 7 Abs. 1 EStG nach der linearen Abschreibungsmethode unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer gemäß der steuerlichen Abschreibungstabelle.

Geringwertige Anlagegüter bis EUR 800 werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und in der Entwicklung des Anlagevermögens als Abgang gezeigt.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen sind ebenfalls zu Anschaffungskosten bilanziert.

Die Bewertung der in Arbeit befindlichen Aufträge erfolgt grundsätzlich zu Herstellungskosten. Neben projektbezogenen Einzelkosten sind auch angemessene Gemeinkostenanteile einbezogen. Soweit erforderlich erfolgen Abschläge zur verlustfreien Bewertung.

Forderungen sind mit den Nominalwerten angesetzt.

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind nur Ausgaben vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Das Stammkapital der Gesellschaft ist zum Nennbetrag ausgewiesen.

Rückstellungen sind mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die versicherungsmathematische Bewertung der betrieblichen Altersversorgung für die Wertansätze der Handelsbilanz erfolgte nach den nachfolgenden Methoden und Annahmen:

Arbeitgeberfinanziertes Basiskonto	31.12.2025
Bewertungsmethode	Projizierte Einmalbeitragsmethode für Anteil Kapitalkontenplan Aktivwert für rückdeckungsakzessorischen Anteil
Biometrie	© Richttafeln Heubeck 2018G
Fluktuation	Alters- und dienstzeitabhängige Wahrscheinlichkeiten

Rechnungszins zu Beginn des Geschäftsjahres	1,9 %
Rechnungszins zum Ende des Geschäftsjahres:	
Durchschnittlicher Marktzins der vergangenen 10 Jahre =>	2,06 %
Durchschnittlicher Marktzins der vergangenen 7 Jahre =>	2,22 %
Dynamik der anrechenbaren Bezüge	1,5 %
Dynamik der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung	1,5 %
Anpassung der laufenden Renten	1,5 %
Arbeitnehmerfinanziertes Aufbaukonto	31.12.2025
Bewertungsmethode	Rückstellung in Höhe des Aktivwertes

Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB zwischen Rückstellung nach Maßgabe des 10-jährigen Durchschnittzinssatzes und derjenigen nach Maßgabe des 7-jährigen Durchschnittzinssatzes beläuft sich auf TEUR - 6,3. Aufgrund des negativen Unterschiedsbetrages ergibt sich keine Ausschüttungssperre.

Durch den Rechnungslegungshinweis des IDW RH FAB 1.021 sind Rückdeckungsversicherungen und zur Finanzierung abgeschlossene Direktversicherungen kongruent zu bewerten (Bindung für bestimmte Leistungskomponenten).

Die Bewertung des Planvermögens für den kongruenten Teils des Deckungsvermögens erfolgte nach Maßgabe des Passivprimats mit dem abgezinnten Erfüllungsbetrag der korrespondierenden Altersversorgungszusagen gem. § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB (gemäß IDW RH FAB 1.021); die Bewertung des inkongruenten Teils erfolgte zum beizulegenden Zeitwert. Der beizulegende

Zeitwert entspricht den fortgeführten Anschaffungskosten, die sich aus dem vom Versicherer ermittelten Deckungskapital ergeben.

Das Deckungskapital aus Rückdeckungsversicherungen (TEUR 198), die dazu dienen, solche Altersvorsorgeverpflichtungen zu decken, sind, soweit sie dem Zugriff sämtlicher anderer Gläubiger entzogen sind, zwingend mit den Rückstellungen (TEUR 198) zu saldieren.

Die Aktivwerte der Versicherungen zur Absicherung betragen TEUR 1.165 (im Vorjahr TEUR 1.152), die einer Pensionsrückstellung in Höhe von TEUR 1.317 (im Vorjahr TEUR 1.227) gegenüberstehen.

Der entsprechende Zinsaufwand der Pensionsrückstellung beträgt für das Geschäftsjahr TEUR 21 (im Vj. TEUR 19) und ist im Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ enthalten.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

II. Angaben und Erläuterungen zu Posten der Bilanz

Zur Entwicklung des Anlagevermögens verweisen wir auf den beigefügten Anlagespiegel.

Die Finanzanlagen betreffen mit TEUR 189 100 % der Anteile an der WIK-Consult GmbH, Bad Honnef. Die WIK-Consult GmbH weist zum 31. Dezember 2025 ein Eigenkapital in Höhe von TEUR 1.354 unter Berücksichtigung eines Jahresfehlbetrags in Höhe von TEUR 443 aus.

Es bestehen aktive Steuerlatenzen aus temporären Unterschieden zwischen den Pensionsverpflichtungen aus handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Beurteilung gemäß § 274 HGB. Auf Grund der Ausübung des Wahlrechts wurden diese nicht aktiviert.

Die aktiven latenten Steuern berechnen sich wie folgt:

	Wertansatz Handels- bilanz*	Wertansatz Steuerbilanz	temporäre Differenzen aktivisch	temporäre Differenzen passivisch
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Pensionsverpflichtungen	1.514,6	1.312,0	202,6	0,0

*Ohne die in der Handelsbilanz erfolgte Saldierung mit Rückdeckungsversicherungen.

	TEUR
Aktivüberhang	202,6
Steuersatz	30 %
Aktive latente Steuern	60,8

Der Jahresfehlbetrag des Vorjahres von EUR - 4.516,08 wurde gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 7. Juli 2025 auf neue Rechnung vorgetragen.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Verpflichtungen aus noch nicht beanspruchten Urlaubstagen (TEUR 186 / Vorjahr TEUR 163).

Sämtliche Verbindlichkeiten haben – wie im Vorjahr – eine Restlaufzeit von einem Jahr. Sicherheiten oder Ähnliches für Verbindlichkeiten bestehen nicht.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von TEUR 58,0 (Vorjahr TEUR 36,3) enthalten.

III. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erlöse wurden überwiegend im Inland erzielt.

Die Erlöse aus Kostenerstattungen betreffen wie im Vorjahr ausschließlich die Tochtergesellschaft.

Auf Grund der Saldierung der Pensionsverpflichtungen mit dem Deckungsvermögen sind Erträge aus der Erhöhung des Aktivwertes in Höhe von TEUR 13 mit Aufwendungen aus der Abzinsung in Höhe von TEUR 4 und dem Personalaufwand in Höhe von TEUR 8 der entsprechenden Pensionsverpflichtung vorgenommen worden.

Im Materialaufwand und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Kostenbelastungen der Tochtergesellschaft in Höhe von TEUR 1.393,3 (Vorjahr TEUR 1.157,8) enthalten.

Bei den Erträgen aus Beteiligungen handelt es sich wie im Vorjahr um Erträge aus verbundenen Unternehmen.

IV. Sonstige Angaben

Aufsichtsrat

Dr. Thomas Solbach

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Ministerialdirigent

Leiter der Unterabteilung VIII A – Wirtschafts-
stabilisierung; Sicherheits- und Verteidigungs-
industrie; Bundesbeteiligungen

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Ute Dreger

Stellvertretende Vorsitzende
des Aufsichtsrats

bis 10.09.2025

Direktorin

Leiterin der Abteilung 1 (Gigabit-Ausbau, Markt-
regulierung Telekommunikation)

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-
munikation, Post und Eisenbahnen

Andrea Sanders-Winter

Stellvertretende Vorsitzende
des Aufsichtsrats

seit 11.09.2025

Direktorin

Leiterin der Abteilung 9 (Digitales)

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Prof. em. Dr. Bernd Holznagel LL.M.

bis 07.07.2025

Emeritiert

Vormals: Institut für Informations-, Telekommuni-
kations- und Medienrecht (ITM)

WWU Münster, Juristische Fakultät

Prof. Dr. Thomas Fetzer

LL.M. (Vanderbilt)

Rector der Universität Mannheim sowie Inhaber
des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Regulie-
rungsrecht und Steuerrecht

Gertrud Husch

Ministerialdirektorin

Leiterin der Abteilung DI (Digitale Infrastrukturen)

Bundesministerium für Digitales und Staatsmoder-
nisierung

Tanja Alemany Sanchez de León

Ministerialdirigentin

Leiterin der Unterabteilung VII D
(Innovative Wirtschaft)

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Professor Dr. Ali Sunyaev

seit 23.07.2025

Professor für Informatik/Wirtschaftsinformatik
(Lehrstuhl für Informationsinfrastrukturen) und
Vizepräsident der Technischen Universität
München, TUM Campus Heilbronn

Der Aufsichtsrat erhielt im Geschäftsjahr 2025 bis auf die Kostenerstattungen (Reisekosten u. Ä.)
in Höhe von TEUR 1,2 keine Vergütungen oder Ähnliches.

Beiräte

Zur Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung sind ein wissenschaftlicher Beirat sowie ein Wirtschaftsbeirat eingerichtet. Den Beiräten wurden im Geschäftsjahr 2025 Kostenerstattungen (Reisekosten u. Ä.) in Höhe von TEUR 0,4 gewährt.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gesellschaft bestand aus Frau Dr. Cara Schwarz-Schilling als Vorsitzender der Geschäftsführung sowie Alex Kalevi Dieke als kaufmännischem Geschäftsführer der WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH.

Bezügebericht

Gesamtbezüge Geschäftsführung	Festgehalt	Sonstige Bezüge	Variable Vergütung	Summe
Dr. Cara Schwarz-Schilling	128.313,95 €	35.979,45 €	0,00 €	164.293,40 €
Alex Kalevi Dieke	126.475,11 €	12.647,51 €	0,00 €	139.122,62 €

Die sonstigen Bezüge enthalten Beiträge zur Altersvorsorge: Für Frau Dr. Schwarz-Schilling als beurlaubter Beamtin ist hier der Versorgungszuschlag für zukünftige Versorgungsansprüche gegenüber dem Bund aufgeführt. Alex Dieke erhält zusätzlich zum Festgehalt einen zweckgebundenen Beitrag zur Altersvorsorge.

Beschäftigte

Neben der Geschäftsführung waren im Jahresdurchschnitt voll- bzw. teilzeitbeschäftigte Mitarbeitende (Anzahl nach Köpfen) wie folgt beschäftigt:

Anzahl Mitarbeitender (Jahresdurchschnitt)	Anzahl	
	2025	2024
Angestellte im wissenschaftlichen Bereich	24	25
Angestellte im administrativen Bereich	3	3
Aushilfen	3	5
	30	33

Sonstige finanzielle Verpflichtungen/Haftungsverhältnisse

Die Gesellschaft hat für die WIK-Consult GmbH, Bad Honnef, eine Höchstbetragsbürgschaft in Höhe von EUR 200.000,00 übernommen. Auf Grund der wirtschaftlichen Lage der WIK-Consult GmbH ist derzeit nicht von einer Inanspruchnahme der Gesellschaft auszugehen.

Verpflichtungen aus Mietverhältnissen bestehen ausschließlich gegenüber dem Tochterunternehmen WIK-Consult GmbH und betrugen 2025 TEUR 193,3. Es ist davon auszugehen, dass in den Folgejahren mit einer ähnlichen Verpflichtung zu rechnen ist.

Kosten der Abschlussprüfung

Für die Durchführung der Abschlussprüfung des Jahres 2025 sind TEUR 15,5 zurückgestellt.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung wird dem Aufsichtsrat und dem Gesellschafter vorschlagen, den Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Nachtragsbericht

Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 nach Schluss des Geschäftsjahres eingetreten.

Entsprechenserklärung nach dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK)

Die nach den Vorschriften des Public Corporate Governance Kodex des Bundes vorgeschriebene Entsprechungserklärung des Jahres 2024 wurde durch die Geschäftsführung und Aufsichtsrat abgegeben und der allgemeinen Öffentlichkeit auf der Internet-Homepage der Gesellschaft (www.wik.org) als Teil des Corporate Governance Berichts im Juli 2025 dauerhaft zugänglich gemacht.

Bad Honnef, 29. Mai 2026

gez. Dr. Cara Schwarz-Schilling
Vorsitzende der Geschäftsführung

gez. Alex Dieke
Kaufmännischer Geschäftsführer

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten			
	Stand 01.01.2025	Zugänge/ Zuschreibungen/ Nach- aktivierungen +	Abgänge -	Stand 31.12.2025
	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	88.874,84	0,00	0,00	88.874,84
	88.874,84	0,00	0,00	88.874,84
II. Sachanlagen				
Betriebs- und Geschäftsausstattung	172.601,42	0,00	2.795,74	169.805,68
	172.601,42	0,00	2.795,74	169.805,68
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	189.045,73	0,00	0,00	189.045,73
2. Sonstige Ausleihungen	1.152.254,84	13.233,95	0,00	1.165.488,79
	1.341.300,57	13.233,95	0,00	1.354.534,52
	1.602.776,83	13.233,95	2.795,74	1.613.215,04

Abschreibungen				Restbuchwerte	
Stand 01.01.2025	Abschreibungen des Geschäftsjahres (Zugänge) +	Abgänge -	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2024
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
70.522,84	16.930,00	0,00	87.452,84	1.422,00	18.352,00
70.522,84	16.930,00	0,00	87.452,84	1.422,00	18.352,00
171.202,35	967,97	2.748,57	169.421,75	383,93	1.399,07
171.202,35	967,97	2.748,57	169.421,75	383,93	1.399,07
0,00	0,00	0,00	0,00	189.045,73	189.045,73
0,00	0,00	0,00	0,00	1.165.488,79	1.152.254,84
0,00	0,00	0,00	0,00	1.354.534,52	1.341.300,57
241.725,19	17.897,97	2.748,57	256.874,59	1.356.340,45	1.361.051,64

**Lagebericht für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025**

Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, ist alleiniger Gesellschafter der WIK GmbH.

Die WIK GmbH erhält im Rahmen einer Projektförderung jährliche Zuwendungen von Seiten der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen. Mit den Mitteln dieser Projektförderung führt das Institut Forschung in den Bereichen Telekommunikation, Digitalisierung, Internet- und Datenökonomie, Smart Energy, Post und Logistik durch. Dabei werden auch aktuelle Themen der Nachhaltigkeit, KI und Robotik sowie die Auswirkungen der EU-Gesetzgebung zu digitalen Diensten, digitalen Märkten und fairem Datenzugang adressiert.

Das Institut führte 2025 Forschungsaufgaben in sechs wesentlichen Arbeitsgebieten durch:

1. Telekommunikationsmärkte & -infrastruktur
2. Digitalisierung & Digitale Transformation
3. Internet- & Datenökonomie
4. Post- & Zustellmärkte
5. Smart Energy & Green IT
6. Digitalisierung in Mittelstand & Kommunen

Intern ist das Institut zum Berichtszeitpunkt in sechs Abteilungen gegliedert: Regulierung und Wettbewerb, Netze und Kosten, Post und Logistik, Kommunikation und Innovation, Märkte und Perspektiven sowie Unternehmen und Strategien. In seiner Arbeit wendet das WIK die langjährige Erfahrung und die Kompetenzen des Instituts sowie seiner Mitarbeitenden auf aktuelle Fragestellungen an.

Markt- und Geschäftsentwicklung

Im Rahmen der durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen finanzierten Projektförderung befanden sich zu Jahresbeginn insgesamt 24 Forschungsprojekte im Bestand. Die Projektförderung betrug insgesamt TEUR 2.220. Die Ergebnisse der Forschungstätigkeit werden satzungsgemäß veröffentlicht: Aus diesen Projekten wurden 2025 insgesamt 24 Diskussionsbeiträge bzw. Working Papers und Kurzberichte veröffentlicht. Zusätzlich wurde im Jahr 2025 erfolgreich eine zweitägige Konferenz in Brüssel sowie das Königswinter Postal Seminar und zwei Online-Workshops durchgeführt. Mehrere von WIK-Mitarbeitenden eingereichte Publikationen wurden zum Vortrag auf Fachkonferenzen angenommen und präsentiert. Thematisch stand der Glasfaserausbau, die Migration von Kupfer- auf Glasfasernetze, der Regulierungsrahmen für Telekommunikation und Post, die Energieeffizienz und Nachhaltigkeit von Telekommunikationsnetzen, Künstliche Intelligenz und der Einsatz

von Algorithmen, Datenökonomie sowie Fragen im Kontext des Digital Services Act (u. a. Verbreitung von Desinformation, ‚Addictive Design‘-Elemente) im Fokus.

Darüber hinaus hat die WIK GmbH 2025 weitere Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung bearbeitet: ein vom (ehemaligen) Bundesministerium für Digitales und Verkehr finanziertes Zuwendungsprojekt zu Transparenz über Anbieter von Plattformen wurde Mitte 2025 erfolgreich abgeschlossen. Eine Projektförderung zum skalierenden Technologietransfer für Manufacturing-X (Scale-MX) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wurde 2025 maßgeblich bearbeitet und läuft bis Ende 2026 (Fördervolumen insgesamt 221 TEUR).

Personalbereich

Das Jahr 2025 wurde mit einem Personalbestand von 26 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern begonnen und beendet.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Im Vergleich zum Vorjahr verringerte sich die Bilanzsumme um TEUR 440. Auf Grund des Jahresfehlbetrages verringerte sich das Eigenkapital um TEUR 652. Die Eigenkapitalquote reduziert sich von 55,3 % auf 44,0 %. Die sonstigen Ausleihungen des Finanzanlagevermögens erhöhten sich um TEUR 14. Das kurzfristige Vermögen (Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzungsposten) verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 435. Diese Veränderung ergibt sich aus einem Anstieg der liquiden Mittel um TEUR 177 sowie aus Rückgängen bei den unfertigen Erzeugnissen (TEUR 180), den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (TEUR 213) und den sonstigen kurzfristigen Posten (TEUR 219). Auf der Passivseite ergab sich neben der verlustbedingten Verringerung des Eigenkapitals u. a. eine Reduzierung der erhaltenen Anzahlungen um TEUR 211.

Der Finanzmittelbestand hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 177 auf TEUR 1.876 erhöht. Die Gesellschaft war jederzeit in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Nach dem nahezu ausgeglichenen Ergebnis des Geschäftsjahres 2024 (TEUR - 5) schließt das Geschäftsjahr 2025 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 652 ab (TEUR - 623 vor Steuern). Das Ziel des Wirtschaftsplans, ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen, wurde im Jahr 2025 deutlich verfehlt. Der Fehlbetrag im Berichtsjahr ist im Wesentlichen das Ergebnis einer zu geringen Auslastung. Zusätzlich wirkte sich der Rückgang der Betriebsleistung aus Projektförderungen nach Auslaufen des vom BMDV geförderten Zuwendungsprojekts im Vergleich zum Vorjahr negativ aus (TEUR 216). Diese geringeren Erlöse konnten trotz intensiver Bemühungen um Kostenkontrolle nicht kompensiert werden.

Bei einer um TEUR 478 geringeren Betriebsleistung ergaben sich um insgesamt TEUR 164 gestiegene betriebliche Aufwendungen. Der Materialaufwand nahm um TEUR 70 zu, der Personalaufwand um TEUR 43 und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um TEUR 53. Die Abschreibungen nahmen um TEUR 2 gegenüber dem Vorjahr ab.

Das Finanzergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 2 verringert und beläuft sich auf TEUR - 3.

Unter Berücksichtigung eines ergebnisbedingt um TEUR 3 höheren Ertragsteueraufwands verringerte sich das Jahresergebnis gegenüber dem Vorjahr um insgesamt TEUR 647 auf TEUR - 652.

Nach einem sehr schwierigen Jahr 2025 beurteilt die Geschäftsführung die Vermögens- und Finanzlage verhalten positiv und ist zuversichtlich, die Ertragslage im kommenden Jahr zu verbessern.

Finanzielle und nicht-finanzielle Leistungsindikatoren

Als gemeinnütziges Forschungsinstitut verfolgt die WIK GmbH das Ziel, nachhaltig ein ausgeglichenes oder leicht positives Jahresergebnis zu erreichen. Entstehende Überschüsse dienen der Stärkung des Eigenkapitals oder werden zur nachhaltigen Verbesserung der Infrastruktur verwendet. Mit einem Jahresergebnis von TEUR - 652 (TEUR - 623 vor Steuern) konnte das Ziel 2025 nicht erreicht werden.

Durch die Anwendung des TVöD stellen wir die gerechte und gleiche Bezahlung unserer Mitarbeitenden sicher. Das Unternehmen verfügt über einen hohen Frauenanteil und ist stetig bemüht, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu optimieren. Für die Mitarbeitenden des Unternehmens ist die betriebliche Altersversorgung ein wichtiger Bestandteil der Vergütung. Die Mitarbeitenden können ihre betriebliche Altersversorgung durch eigene Beiträge ergänzen. Für alle Mitarbeitenden besteht die Möglichkeit des mobilen Arbeitens. Zusätzlich bestehen Betriebsvereinbarungen zur betrieblichen Kinderbetreuungsförderung und zur betrieblichen Gesundheitsförderung.

Risiko-Management

Die Gesellschaft hat gemeinsam mit der Tochtergesellschaft WIK-Consult ein Risikofrüherkennungssystem installiert, um Entwicklungen von wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden könnten, rechtzeitig zu erkennen. Seit Jahresmitte 2025 hat die Geschäftsführung auf dieser Grundlage erkannt, dass erhebliche Risiken bestanden, das geplante ausgeglichene Ergebnis zu erreichen, und hat Risiken und mögliche Abhilfemaßnahmen in der Folge mit Aufsichtsrat und Gesellschafter diskutiert.

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Die Neuausrichtung des Forschungsprogramms mit den 2021 eingeführten Formaten zur Veröffentlichung der Forschungsergebnisse hat sich bewährt und leistet weiterhin einen Beitrag zur Unterstützung einer wirkungsvollen Digitalpolitik.

Die nachhaltige Reduzierung von Zuwendungsmitteln im Rahmen der Projektförderung und damit verbunden ein wesentliches Absinken der Betriebsleistung wäre ein bestandsgefährdendes Risiko. Die Geschäftsführung ist bestrebt, die Projektfördermittel langfristig zu sichern und neue Zuwendungen von Bundesbehörden zu erhalten.

Der Verlust von Mitarbeitern in Schlüsselfunktionen stellt ein weiteres wesentliches Risiko für das Unternehmen dar. Deshalb ist die Geschäftsführung bemüht, Leistungsträger durch eine vorausschauende Personalpolitik an das Unternehmen zu binden.

Liquiditätsrisiken sind aktuell nicht zu erkennen. Vor diesem Hintergrund ist eine Bestandsgefährdung des Unternehmens zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu erwarten.

Die aktuelle Risikolage ist weiterhin geprägt durch moderate Kostensteigerungen bei Personalkosten, schwer kalkulierbare Kostensteigerungen bei Energie und IT sowie eine schwierige Lage der öffentlichen Haushalte. Konjunkturentwicklung und Wirtschaftswachstum werden aktuell von Regierung und Sachverständigenrat sehr verhalten positiv eingeschätzt. Diese Einschätzung datiert jedoch vor dem Beginn des Iran-Krieges. Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung der von digitaler Transformation, digitalen Diensten und Märkten sowie Infrastrukturen für die deutsche Volkswirtschaft gehen wir derzeit nicht davon aus, dass sich für die WIK GmbH Einschränkungen hinsichtlich der Zuwendungsmittel von der Bundesnetzagentur ergeben werden. Nach einer schwierigen Phase während der vorläufigen Haushaltsführung sowie der Ressortumbildungen in Jahr 2025 arbeiten wir daran, 2026 wieder zusätzliche Projektförderungen von Bundesressorts zu erhalten.

Prognose

Neben der Projektförderung durch die Bundesnetzagentur wird das WIK bis zum Jahr 2026 in geringem Umfang Zuwendungsmittel im Rahmen der Projektförderung für ein laufendes Projekt vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erhalten.

Die Planung für das Geschäftsjahr 2026 zielt darauf ab, ein ausgeglichenes Jahresergebnis zu erwirtschaften.

Bad Honnef, 29. Mai 2026

gez. Dr. Cara Schwarz-Schilling
Vorsitzende der Geschäftsführung

gez. Alex Dieke
Kaufmännischer Geschäftsführer

WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH
Bad Honnef

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH, Bad Honnef

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH, Bad Honnef, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH, Bad Honnef, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner

sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahres-

abschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, 1. Juni 2026



Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Thomas Drove
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Markus Fischer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

S Dieses Dokument wurde
elektronisch signiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.